

**Gebührensatzung
über die Benutzung der Bauschuttdeponie
der Stadt Rothenburg ob der Tauber
(Bauschutt-Gebührensatzung)**

Vom 29.09.2023

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – (BayRS 2024-1-1), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung/Bauschuttdeponie Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung/Bauschuttdeponie der Stadt Rothenburg ob der Tauber benutzt.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung/Bauschuttdeponie erhoben.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen.

**§ 5
Gebührensatz**

Die Gebühr für die Beseitigung von selbstangelieferten Abfällen auf der Bauschuttdeponie der Stadt Rothenburg ob der Tauber beträgt

1. je Gewichtstonne

- | | |
|---|-------------|
| a) für Bauschutt, Ziegel, Fliesen und Keramik, Betonabbruch | 16,35 Euro |
| b) für Erde und Bodenaushub | 11,02 Euro. |

Die Abrechnung für Ablagerung in der Bauschuttdeponie erfolgt grundsätzlich nach Gewicht. Die Abrechnung nach Gewicht erfolgt ab einer Menge von 0,4 t angelieferten Materials.

Bei Anlieferung von Bauschutt gemäß Buchstabe a) unter 400 kg wird eine pauschale Gebühr von 7,50 Euro erhoben.

Bei Anlieferung von Erde und Bodenaushub unter 400 kg wird eine pauschale Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.

§ 7
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 29.09.2023
Stadt Rothenburg ob der Tauber


Dr. Markus Naser
Oberbürgermeister